



GEMEINDE
VILLMERGEN

Betriebs- und Benützungsreglement Sportanlage Badmatte

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Oberaufsicht	4
§ 4	Zuständigkeiten	4
§ 5	Platzwart	4
§ 6	Beschwerdeinstanz	5

II. Benützung und Bewilligung

§ 7	Betriebszeiten	5
§ 8	Ausserordentliche Benützung	5
§ 9	Priorität der Benützung	5
§ 10	Benützungseinschränkung	5
§ 11	Platzsperrern	6

III. Pflichten der Benützer

§ 12	Sorgfaltspflicht	6
§ 13	Parkieren	6
§ 14	Fahrzeuge	7
§ 15	Platzbeleuchtung	7
§ 16	Platzbewässerung	7
§ 17	Beschallungs- und Lautsprecheranlage	7
§ 18	Fussballtore	7
§ 19	Schlüssel	7
§ 20	Hunde	8

IV. Benützung des Kunstrasenspielfeldes

§ 21	Benützung	8
§ 22	Benützungsrecht, Aufsicht	8
§ 23	Benützung durch die Öffentlichkeit	8
§ 24	Vermietung des Kunstrasenspielfeldes	8
§ 25	Übergabe und Abnahme	8
§ 26	Schuhe	9
§ 27	Esswaren, Kaugummi	9
§ 28	Rauchverbot	9

V. Benützung der Garderoben

§ 29	Reinigung der Fussballschuhe	9
§ 30	Duschräume	9
§ 31	Rauchverbot	9
§ 32	Ordnung	9
§ 33	Öffentliche Toiletten	9

VI. Werbung, Haftung, Versicherung

§ 34	Werbung	10
§ 35	Sicherheit, Videoüberwachung	10
§ 36	Haftung	10
§ 37	Versicherung	10
§ 38	Meldung von Schäden	10

VII. Schlussbestimmungen

§ 39	Polizeireglement	10
§ 40	Sanktionen	11
§ 41	Inkrafttreten, Genehmigung	11

Hinweis: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das Kunstrasenspielfeld, die Naturrasenspielfelder, das neue Garderoben- und Technikgebäude, das alte Garderobengebäude neben dem Schwimmbadgebäude sowie die Umgebung der Sportanlage Badmatte.

§ 2

Zweck Das Betriebs- und Benützungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benützer und des Grundeigentümers.

§ 3

Oberaufsicht ¹ Die Oberaufsicht obliegt grundsätzlich der Grundeigentümerin, der Einwohnergemeinde Villmergen, vertreten durch den Gemeinderat.

² Der Gemeinderat Villmergen delegiert gewisse Aufgaben an die Bauverwaltung, den Werkhof, die Hauswartung sowie den Vorstand des FC Villmergens.

§ 4

Zuständigkeiten ¹ Der Leiter Hauswartung der Gemeinde Villmergen ist zuständig für die Reinigung und Pflege des Garderoben- und Technikgebäudes sowie des alten Garderobengebäudes neben dem Schwimmbadgebäude.

² Der Platzwart ist zuständig für den Unterhalt und die Pflege des Kunstrasenspielfeldes und der Naturrasenspielfelder mit den entsprechenden Geräten (Rasenroboter, Pflegegerät Kunstrasen).

³ Der FC Villmergen ist verantwortlich für den Normalbetrieb und die Reinigung des Kunstrasenspielfeldes sowie der Naturrasenspielfelder. Dies beinhaltet insbesondere das Beseitigen von Littering und das Leeren der mobilen Abfallkübel innerhalb des Kunstrasenspielfeldes sowie der zwei fest installierten Abfallkübel vor dem Clublokal.

§ 5

Platzwart Die Funktion des Platzwarts wird vom Werkmeister des Werkhofes oder seinem Stellvertreter ausgeführt.

§ 6

Beschwerdeinstanz Der Gemeinderat ist die oberste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

II. Benützung und Bewilligung

§ 7

Benützungszeiten ¹ Die Spielfelder sowie die Garderoben stehen von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonntagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

² Das Verlassen der Sportanlage hat bis spätestens 22.45 Uhr zu erfolgen (Sonntag bis 20.45 Uhr).

§ 8

Ausserordentliche Benützung Gesuche um eine ausserordentliche Benützung der Anlagen ausserhalb der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Benützungszeiten sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

§ 9

Priorität der Benützung ¹ Die Benützung des Kunstrasenspielfeldes, der Naturrasenspielfelder sowie der Garderobengebäude sind grundsätzlich dem FC Villmergen sowie der Schule und anderen Vereinen Villmergens vorbehalten.

² Liegen für ein Spielfeld (Kunstrasen oder Naturrasenspielfelder) mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so hat die Spielfeldvergabe nach folgender Priorität zu erfolgen:

1. Schule Villmergen
2. FC Villmergen
3. Ortsansässige Sportvereine
4. Auswärtige Sportvereine (gegen Bezahlung)
5. Ortsansässige Schulkinder und Jugendliche bis 20 Jahren (Benützung Kunstrasenspielfeld nur unter Aufsicht)
6. übrige Personen

³ Die Schule und andere Sportvereine aus Villmergen können das Kunstrasenspielfeld und die Naturrasenspielfelder sowie die Garderoben kostenlos in Anspruch nehmen.

§ 10

Benützungseinschränkung ¹ Die Sportanlage Badmatte kann grundsätzlich auch an Feiertagen benützt werden. Einzig im Zeitraum vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar bleibt die Anlage geschlossen.

² Bei nicht voraussehbaren Ereignissen oder wenn sich Benutzer nicht an die festgelegten Rahmenbedingungen halten, können Bewilligungen durch den Gemeinderat ganz- oder teilweise zurückgezogen werden.

§ 11

Platzsperrungen

¹ Über witterungs- oder unterhaltsbedingte Platzsperrungen der Sportanlage entscheidet der Platzwart. Das Betreten der gesperrten Spielfelder ist jedermann strikte untersagt. Bei Nichtbeachtung dieser Sperrungen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden. Die Bekanntgabe der Sperrung erfolgt durch entsprechende Verbotstafeln bei den Spielfeldern.

² Das Kunstrasenspielfeld darf bei gefrorenem Boden oder wenn es schneebedeckt ist nicht benützt werden. Bei Regen kann auf dem Kunstrasenspielfeld problemlos gespielt werden.

³ Die Naturrasenspielfelder dürfen bei Regen oder bei nassem sowie gefrorenem Boden nicht benützt werden.

III. Pflichten der Benutzer

§ 12

Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

² Der FC Villmergen ist zuständig und verantwortlich, dass nach den Spielen und Trainings das Kunstrasenspielfeld und die Naturrasenspielfelder sauber gereinigt hinterlassen werden. Auf den Spielflächen und den angrenzenden Zuschauerflächen dürfen kein Abfall oder andere Gegenstände zurückgelassen werden, da dies bei den Unterhaltungsgeräten zu Schäden führen könnte.

³ Auf den Naturrasenspielfeldern müssen ausgetretene Rasenteile von den Verursachern wieder in den Rasen eingetreten werden.

§ 13

Parkieren

¹ Motorfahrzeuge, Motorräder, Mofas und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden. Die Signalisationen sind zwingend zu beachten.

² Bei Grossanlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelung verantwortlich. Die Verkehrsregelung ist vorgängig mit der Bauverwaltung abzusprechen. Allfälligen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 14

Fahrzeuge Das Kunstrasenspielfeld und die Naturrasenspielfelder dürfen nicht mit Fahrzeugen jeglicher Art (Motorrad, Mofa, Fahrrad, Trottinett, Kickboard, Scooter, Kinderwagen usw.) befahren werden.

§ 15

Spielfeldbeleuchtung Die Spielfeldbeleuchtungen müssen im Normalbetrieb spätestens um 22.00 Uhr (Sonntag 20.00 Uhr) ausgeschaltet werden. Ausgenommen sind Meisterschafts- und Cupspiele, welche länger als 22.00 Uhr dauern.

§ 16

Platzbewässerung Die Bewässerungsanlage darf nur von Personen bedient werden, welche vom Platzwart instruiert worden sind. Allfällige Schäden durch Fehlmanipulationen werden dem Verursacher belastet.

§ 17

Beschallungs- und Lautsprecheranlage ¹ Es ist verboten, Musik- und sonstige Beschallungsanlagen ohne separate Genehmigung des Gemeinderates in Betrieb zu nehmen.

² Während Trainings- und Meisterschaftsspielen sowie Turnieren kann die Speakeranlage im ordentlichen Rahmen benützt werden.

§ 18

Fussballtore Die Fussballtore sind sorgfältig zu transportieren und müssen nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.

§ 19

Schlüssel Die Schlüsselvergabe für das Kunstrasenspielfeld und die Garderoben erfolgt durch den Leiter Hauswartung der Gemeinde Villmergen. Das Weitergeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt.

§ 20

Hunde Auf den Spielfeldern gilt ein striktes Hundeverbot. Im Bereich der Sportanlage Badmatte müssen die Hunde an der Leine geführt werden (Polizeireglement § 25). Dies gilt auch für die öffentlichen Strassen wie Dorfmattestrasse, Bachstrasse und Rosenweg.

IV. Benützung des Kunstrasenspielfeldes

§ 21

Benützung Das Kunstrasenspielfeld kann grundsätzlich während des ganzen Jahres vom FC Villmergen, der Schule Villmergen oder den autorisierten Vereinen benützt werden. Bei Pflegearbeiten, Schnee und Eis bleibt der Platz geschlossen. Es erfolgt keine Schneeräumung.

§ 22

Benützungsberechtigung, Aufsicht Das Kunstrasenspielfeld darf nur unter Aufsicht einer autorisierten Person (Trainer, Lehrer, Platzwart usw.) benützt werden.

§ 23

Benützung durch die Öffentlichkeit Für die Öffentlichkeit steht das Kunstrasenspielfeld gemäss den vom Gemeinderat oder dem FC Villmergen festgelegten Zeiten unter Aufsicht zur Verfügung.

§ 24

Vermietung des Kunstrasenspielfeldes¹ Das Kunstrasenspielfeld (inkl. Garderoben) kann an externe Fussballvereine vermietet werden.

² Für die Vermietung ist der FC Villmergen zuständig. An ihn sind entsprechende Gesuche einzureichen.

³ Der Tarif für die Vermietung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 25

Übergabe und Abnahme Während den Schulzeiten ist für die Übergabe und Abnahme des Kunstrasenspielfeldes der Platzwart zuständig. Ausserhalb der Schulzeiten erfolgt die Übergabe und Abnahme des Kunstrasenspielfeldes durch den FC Villmergen.

§ 26

Schuhe Das Kunstrasenspielfeld darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden. Als Sportschuhe sind die handelsüblichen Nocken- und Noppenschuhe zugelassen. Sportschuhe mit Schraubenstollen oder Spikes sind verboten.

§ 27

Speisen, Esswaren, Kaugummi Speisen, Esswaren und Kaugummi sind innerhalb des eingezäunten Areals verboten und müssen ausserhalb konsumiert werden.

§ 28

Rauchverbot Innerhalb des eingezäunten Areals (Kunstrasenspielfeld, Zuschauerbereich) herrscht ein striktes Rauchverbot.

V. Benützung der Garderoben

§ 29

Reinigung der Fussballschuhe Vor dem Betreten der Garderoben sind die Fussballschuhe zu reinigen.

§ 30

Duschräume Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Trainings- und Fussballschuhen in den Duschräumen ist verboten und darf nur in der Aussenwaschanlage vorgenommen werden.

§ 31

Rauchverbot Innerhalb des Garderobengebäudes herrscht ein striktes Rauchverbot.

§ 32

Ordnung Die verantwortlichen Personen (Trainer, Lehrer usw.) haben dafür zu sorgen, dass die Dusch- und Garderobenräume ordentlich hinterlassen werden. Abfälle sind in den Abfallkübeln zu entsorgen und dürfen nicht in den Dusch- und Garderobenräumen zurückgelassen werden.

§ 33

Öffentliche Toiletten Die öffentlichen Toiletten im neuen Garderobengebäude stehen für alle Personen von 7.00 bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder auf einem von der Öffentlichkeit einseharen Ort die Notdurft zu verrichten (Polizeireglement § 24).

VI. Werbung, Sicherheit, Haftung, Versicherung

§ 34

Werbung

¹ Werbung darf nur auf den dafür bestimmten Flächen platziert werden. Bei den Ballfangzäunen dürfen aus Sicherheitsgründen oberhalb von 1 m Höhe keine Werbeblachen angebracht werden. Die Werbung muss in Richtung Spielfeld montiert werden. Werbung an den Zäunen in Richtung Strasse ist nicht gestattet.

² Für die Werbeflächen innerhalb des Kunstrasenspielfeldes und der Naturrasenspielfelder ist der FC Villmergen zuständig. Werbungen sind gebührenpflichtig und erfordern eine Bewilligung des FC Villmergen. Verboten sind Werbungen für Tabak- und Alkoholprodukte.

³ Beim Naturrasenspielfeld ist Werbung, welche von der Kantonsstrasse her ersichtlich ist, nicht gestattet.

§ 35

Sicherheit,
Videoüberwachung

Der Gemeinderat behält sich vor, gewisse Aussenbereiche der Sportanlage Badmatte mit Videokameras zu überwachen.

§ 36

Haftung

¹ Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Villmergen für Schäden, welche mutwillig oder bösartig verursacht wurden.

² Für Unfälle generell sowie für Sachschäden oder Diebstahl an privaten Gegenständen, privaten Fahrzeugen usw. auf dem Areal der Sportanlage Badmatte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 37

Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Benutzer. Dies gilt auch bei Veranstaltungen für Vereine und andere Organisatoren.

§ 38

Meldung von
Schäden

Schäden an Geräten oder Anlagen sind unverzüglich der Bauverwaltung zu melden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39

Polizeireglement

Das kommunale Polizeireglement bildet die Grundlage für das Betriebs- und Benützungsreglement. Für alle vorstehend nicht geregelten Punkte gilt das zum Zeitpunkt gültige Polizeireglement.

§ 40

Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Gemeinderat die notwendigen Sanktionen und Massnahmen verfügen. Die wichtigsten Punkte aus dem Betriebs- und Benützungsreglement sind vor Ort auf einer Hinweistafel festgehalten und sind zwingend einzuhalten.

§ 41

Inkrafttreten,
Genehmigung

¹ Das Betriebs- und Benützungsreglement für die Sportanlage Badmatte tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

² Vom Gemeinderat am 9. Juni 2020 beschlossen.



GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber